



Vereinbarung und Zusatzvereinbarung
zwischen
der Stadt Kenzingen
und
der Gemeinde Hecklingen

über die Eingliederung der Gemeinde Hecklingen
in die Stadt Kenzingen
vom 17. Juni 1973

VORSPRUCH

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung im Unteren Breisgau und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtungen in dieser Raumschaft und in der Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtung, das Wohl der Bevölkerung in diesem Raum zu fördern, schließen

die Stadt Kenzingen, vertreten durch Bürgermeister Walter Rieder
und die Gemeinde Hecklingen, vertreten durch Bürgermeister Andreas Eschbach

aufgrund von Art. 74, Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 in der Fassung vom 26.07.1971, (GB1. S. 313), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GemO) vom 25.07.1955 in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.1971 (GB1. S. 314) folgende

Vereinbarung I.

Allgemeines

§ 1
Eingliederung

Die Gemeinde Hecklingen wird in die Stadt Kenzingen eingegliedert. Sie bildet fortan den Stadtteil „Kenzingen-Hecklingen.“

§ 2
Rechtsnachfolge

Die Stadt Kenzingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- 1) Die Bürger und übrigen Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Kenzingen. Ihre Pflichten und Rechte sind die gleichen wie die der Kenzinger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung und der Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- 1) Die Stadt Kenzingen verpflichtet sich, durch Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76a ff GemO für Baden-Württemberg einzuführen.
- 2) Der Stadtteil Kenzingen-Hecklingen erhält die Rechte einer Ortschaft mit einer örtlichen Verwaltung.
- 3) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der bisherigen Zahl der Gemeinderäte. Bis zur allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 1974 sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Hecklingen die Ortschaftsräte (§ 76c Abs 1, Satz 2 GemO).
- 4) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Hecklingen bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen.
- 5) Der Ortsvorsteher kann, sofern er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6) Unbeschadet des § 76g der GemO wird der Gemeinderat der Stadt Kenzingen im 10. Jahr nach erfolgter Eingliederung für den Stadtteil Kenzingen-Hecklingen eine Bürgerversammlung nach § 20, Abs. 2 und 3 der GemO anberaumen, in der zu erörtern ist, ob die Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Kenzingen-Hecklingen beibehalten oder aufgehoben werden soll.

§ 5

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Hecklingen betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Hecklingen betreffen.
- 2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- a) Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten des Stadtteils;
 - b) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen;
 - c) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
 - d) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - e) die Aufstellung von Bauleitplänen;
 - f) die Versorgung des Stadtteils mit Strom oder Gas, sowie mit Mitteln des öffentlichen Nahverkehrs;
 - g) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 - h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Benützung öffentlicher Einrichtungen;
 - i) die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Zurruesetzung oder die Entlassung eines Bediensteten der örtlichen Verwaltung;
 - k) die Aufhebung oder der Fortbestand der örtlichen Verwaltung.
- 3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses in nachfolgenden Angelegenheiten des Stadtteils, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 Satz 2 GemO nicht entgegen steht:

§ 8 Ortsrecht

- 1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Hecklingen gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt oder aufgehoben wird, oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- 2) Die Hauptsatzung der Stadt Kenzingen wird mit dem Tage der Eingliederung der Gemeinde Hecklingen in Kraft gesetzt.

§ 9

Gemeindeabgabe

- 1) Die Realsteuerhebesätze der einzugliedernden Gemeinde werden an die Hebesätze der Stadt Kenzingen angeglichen.
 - 2) Die Hundesteuer wird für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der bisherigen Höhe erhoben.
 - 3) Für die nachstehenden Gemeindeabgaben werden die Regelungen der Stadt Kenzingen erhoben:
Vergnügungssteuer
Erschließungsbeitrag
Verwaltungsgebühren
Entwässerungsgebühren
- 1) Für die Feuerwehrabgabe, Kanalbeitrag und Benutzungsgebühren gilt das bisherige Ortsrecht noch für weitere fünf Jahre ab Inkrafttreten der Vereinbarung, soweit nicht eine Änderung der Benutzungsgebühren aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig wird.

§ 10

Grundschule in Hecklingen

Vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörden verpflichtet sich die Stadt Kenzingen, die Grundschule in Hecklingen zu erhalten. Um die nach dem Schulentwicklungsplan 111 erforderlichen Mindestklassenstärken zu erreichen, sollen gegebenenfalls Schüler aus dem Wohnbereich der bisherigen Stadt Kenzingen der Grundschule der bisherigen Gemeinde Hecklingen zugeführt werden.

§ 11

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- 1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisher selbständigen Gemeinde soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.
- 2) Die Stadt Kenzingen wird alle in der eingegliederten Gemeinde bestehenden kulturellen, kirchlichen, sportlichen, caritativen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der gleichen Weise fördern und unterstützen wie die im bisherigen Stadtgebiet bestehenden, zumindest aber in dem Umfang, wie dies bisher seitens der Gemeinde Hecklingen der Fall war.

§ 12
Gegenwärtige und künftige Vorhaben

Die Stadt Kenzingen verpflichtet sich, im Stadtteil Kenzingen-Hecklingen die in der Zusatzvereinbarung genannten Vorhaben auszuführen und hierfür die ihr infolge der Eingliederung der Gemeinde Hecklingen zufließenden Sonderzuweisungen (Nettobeträge) mit dem Anteil zu verwenden, der nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinde entfällt. Weitere Vorhaben sind innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung im finanziellen Rahmen der bisherigen Investitionsrate der Gemeinde Hecklingen und des Anteils an den Sonderzuweisungen durchzuführen. Dabei sind die Ausgaben für den Stadtteil Kenzingen-Hecklingen auch die Investitionsraten der allgemeinen Entwicklung jährlich anzupassen.

§ 13
Regelung von Streitigkeiten

- 1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuss unterbreitet. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher, sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die vom jeweiligen Gremium aus ihrer Mitte gewählt werden.
- 2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Eingliederung durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrats vertreten (§ 9 Absatz 1, Satz 4 GemO).

§ 14
Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten
der Eingliederung

Die Gemeinde Hecklingen verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an bis zum Tage der Eingliederung Gemeindeeigentum nur im Einvernehmen mit der Stadt Kenzingen zu veräußern oder zu erwerben. Dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen für die Zeit nach der Eingliederung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde am 1. Januar 1974 in Kraft, mit Ausnahme des § 14, der bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft tritt.

Kenzingen, den 17. Juni 1973

Für die Stadt Kenzingen:

gez. Rieder

Rieder
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hecklingen:

gez. Eschbach

Eschbach
Bürgermeister

Anlage zu der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hecklingen in die Stadt Kenzingen

Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Kenzingen und der Gemeinde Hecklingen über die Eingliederung der Gemeinde Hecklingen in die Stadt Kenzingen.

Die Vertragsschließenden vereinbaren ergänzend was folgt:

A

Ortsrecht

(zu §§ 8 und 9 der Vereinbarung)

I. Folgende ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Kenzingen werden auf das Gebiet des Stadtteils Kenzingen-Hecklingen erstreckt:

1. Satzungen

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 26. Januar 1967

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Dezember 1970 mit Änderung vom 13. Mai 1971

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 13. Mai 1971

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen

Straßen vom 14. September 1967

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerordnung) vom 25. Januar 1971

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 30. März 1967 mit Änderung vom 6. November 1969

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. November 1965.

Satzung über die öffentliche Entwässerung.

2. Polizeiverordnung

Polizeiverordnung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der 4t Gehwege vom 18. Mai 1966.

II. Soweit vorgenannte Rechtsvorschriften bis zur Eingliederung der Gemeinde Hecklingen in die Stadt Kenzingen geändert werden, werden sie in der geänderten Fassung auf das Gebiet des Stadtteils Hecklingen ausgedehnt. Anstelle von aufgehobenen Vorschriften treten die anstelle tretenden neuen Vorschriften.

B

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(zu § 12 der Vereinbarung)

Die Stadt Kenzingen verpflichtet sich, nachfolgende von der Gemeinde Hecklingen bereits angefangene oder geplante Vorhaben fort- bzw. auszuführen, und dies in einem Zeitraum von längstens 10 Jahren:

1. Weiterführung der begonnenen Maßnahmen des Ortserweiterungsgebietes im Talacker-Mönich unverzüglich;
die Baulandumlegung im Bauerweiterungsgebiet Eichfeld einschließlich einer Verlegung des jetzigen Sportplatzes in dieses Gebiet innerhalb von 5 Jahren.
2. Vergrößerung des Friedhofes mit Erstellung einer kleinen Leichenhalle.
3. Vollausbau der Gemeindeverbindungsstraße unter Verwendung der Mittel, die hierfür gewährt werden.
4. Bedarfsgerechte Erweiterung des Gymnastikraumes im Schulgebäude zur Durchführung kultureller Veranstaltungen, wobei im Obergeschoß unter baulicher Angleichung an die jetzige Baugestaltung ein weiterer Schulraum

geschaffen werden soll und dann der bisherige Werkraum in der Schule den kulturellen Vereinen der bisherigen Gemeinde Hecklingen als Probelokal und dergleichen zur Verfügung gestellt wird.

5. Für besondere, jetzt noch nicht überschaubare Vorhaben sind die Erträge der außerordentlichen Nutzungen des Hecklinger Gemeindewaldes in erster Linie im Ortsteil Hecklingen zu verwenden.

C

Sonstige Regelungen

1. Ortsgericht

Der Ortsvorsteher und ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung sollen zu Mitgliedern des Ortsgerichtes Kenzingen und zu öffentlichen Schätzern gemäß § 36 Absatz 2 des Bad. Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ernannt werden.

2. Polizeiliche Angelegenheiten

Die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Polizeistundenverlängerung im Stadtteil Kenzingen-Hecklingen wird dem Ortsvorsteher übertragen.

3. Die Feuerwehr Hecklingen bleibt bis auf weiteres als selbständige Abteilung der Gemeindefeuerwehr Kenzingen bestehen.

4. Wasserversorgung

Die selbständige Wasserversorgung des Stadtteils Kenzingen-Hecklingen bleibt bis auf weiteres im bisherigen Umfang bestehen. Betreuung und Bewirtschaftung werden von der Stadt Kenzingen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat durchgeführt.

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs soll alsbald durch den Einbau von Wasserzählern verbessert werden.

5. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr im Stadtteil Kenzingen-Hecklingen wird vorläufig in der bisherigen Form weitergeführt.

6. Friedhofs- und Bestattungswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen wird im Stadtteil Kenzingen-Hecklingen nach den bisherigen Gepflogenheiten weitergeführt. Die Verwaltung und Betreuung des Friedhofs wird bis auf weiteres der Ortschaftsverwaltungsstelle und dem Ortschaftsrat übertragen.

7. Schlachtungen und Fleischbeschau

Schlachtungen (gewerbliche und Hausschlachtungen) sowie Schlachttier-Fleisch- und Trichinenschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt, solange dies gesetzlich zulässig ist.

8. Die Mittel für die künstliche Besamung sowie andere landwirtschaftliche Förderungen sind im gleichen Umfang einstweilen weiterhin bereitzustellen.

Kenzingen, den 17. Juni 1973

Für die Stadt Kenzingen:

gez. Rieder

Rieder
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hecklingen:

gez. Eschbach

Eschbach
Bürgermeister